



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2024 Nr. 4</u> Veröffentlichungsdatum: 30.01.2024

Seite: 76

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

1101

Gesetz

zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 30. Januar 2024

Artikel 1 Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.§ 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
"Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags in begrenztem Umfang sowie Leistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Mandat unter Zahlung von im Haushaltsplan festgelegten Eigenanteilen zur Verfügung gestellt."
b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
"Der zur Verfügung stehende jährliche Höchstbetrag wird im Haushalt festgesetzt; dieser ist in der Höhe auf 40 vom Hundert der im Bundeshaushalt auf Grundlage von § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBI. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches vom 8. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4650), vorgesehenen Beträge begrenzt."
c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "für deren Dauer" gestrichen.
d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
"Die Mitglieder des Landtags haben das Recht, die Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, der Deutschen Bahn AG und der nicht bundeseigenen Bahnen des Nahverkehrs innerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG nach Berlin frei zu benutzen."
2. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift wird die Angabe "; Ordnungsgeld" angefügt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Ein nach der Geschäftsordnung des Landtags wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der parlamentarischen Ordnung oder der Würde des Parlaments festgesetztes Ordnungsgeld wird mit der laufenden Zahlung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 bis zur Tilgung verrechnet. Die Pfändungsschutzvorschriften nach § 20 finden keine Anwendung."

Artikel 2 Inkrafttreten

Nummer 1 b) tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Nummer 1 d) tritt am 1. März 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Zugleich für den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei

Hendrik Wüst

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona Neubaur

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus Optendrenk

Der Minister des Innern

Herbert Reul

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine Paul

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung Zugleich für die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Dorothee Feller

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin Limbach

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver Krischer

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Silke Gorißen

GV. NRW. 2024 S. 76